

# RS Vwgh 1992/4/22 91/03/0046

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
90/01 Straßenverkehrsordnung  
90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §102 Abs5;  
StVO 1960 §5 Abs2;  
StVO 1960 §99 Abs1 litb;  
VStG §5 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 91/03/0047

## Rechtssatz

Einerseits geht ein Irrtum über Vorschriften, die ein lenkerberechtigter Kraftfahrer kennen muß, grundsätzlich zu seinen Lasten. Andererseits aber muß der Lenker aufgrund der an ihn ergangenen Aufforderung des Meldungslegers, bei dem es sich um eine in diesen Belangen auch in rechtlicher Hinsicht besonders geschulte Person handelt, Zweifel an der Richtigkeit seiner Meinung haben und daher der Aufforderung Folge leisten (Hinweis E 19.10.1988, 88/02/0115).

## Schlagworte

Alkotest Straßenaufsichtsorgan Alkotest Verweigerung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991030046.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>